



Gemeindeamt

Glanegg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten

Tel. 04277/2276, Fax DW 16

E-Mail: glanegg@ktn.gde.at, Internet: www.glanegg.gv.at

Zahl:004-1/2025-2

Glanegg, 26.09.2025

Bei Eingaben bitte
diese Zahl angeben

Auskünfte: AL Rudolf Markus
E-Mail: markus.rudolf@ktn.gde.at

Betrifft: 2. Gemeinderatssitzung 2025

Niederschrift über die Sitzung des

GEMEINDERATES

**am Donnerstag, den 25. September 2025 mit Beginn um 18.00 Uhr
im Sitzungssaal der Gemeinde Glanegg**

Die Sitzung wird vom Bürgermeister im Sinne des § 35 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBL.Nr. 66/1998 i.d.g.F. einberufen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Prüfungsbericht des Kontrollausschusses
5. Änderung Stellenplanverordnung per 1.10.2025
6. 1. Nachtragsvoranschlag 2025
7. WIG Glanegg GmbH – Verlängerung Kontokorrentrahmen operatives Girokonto der WIG
8. Beschlussfassung Tarifordnung für die ganztägige Schulform
9. Beschlussfassung; Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) mit der Marktgemeinde Liebenfels – Ankauf Flutlichtanlagen, Zaunanlage; Finanzierungsplan des Projektes; Nutzungsvereinbarung mit der Marktgemeinde Liebenfels
10. Bonus für IKZ 2026; Vorhaben „Bautechnischer Dienst“, 1. Änderung, Beschlussfassung
11. Beschlussfassung; Verwendung „KIP-Mittel“ 2025
12. Instandhaltungsmaßnahmen Interessentengewässer
13. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gde. Glanegg, Beschlussfassung
14. Beschlussfassung Postbus Shuttle Glantal
15. Beschlussfassung WVA/KA Anschlüsse; Grabungsgrenze durch Gemeinde
16. Vermessungsurkunde GZ 1145A/24
17. Regelung SV Glanegg Subvention

Nicht Öffentlicher Teil

18. Personalangelegenheiten
19. Nicht öffentlicher Teil
20. Nicht öffentlicher Teil

Anwesende:

1	BGM PACHER Arnold	9556 Tauchendorf 21	per mail
2	1. Vzbgm. FALGENHAUER-SCHLATTE Sylvia, Mag.	9556 Haidach 30	per mail
3	2. Vzbgm. LEITNER Wolfgang	9555 Kadöll 26	per mail
4	MdGV SCHERIAU Horst	9555 Glanegg 88	per mail
5	ErsatzMdGR SOBIAN Thomas (für PEKASTNIG Brigitte)	9555 Besendorf 11	per mail
6	MdGR SCHERIAU Jean-Noel, Ing.	9555 Glanegg 88	per mail
7	MdGR SPITZER Harald	9556 St. Leonhard 33	per mail
8	MdGR RADINGER Gerhard, Mag.	9555 Maria Feicht 36	per mail
9	MdGR MÖRT Stefan	9555 Friedlach 77	per mail
10	MdGR Livia Ebenwallner	9556 Meschkowitz 1	per mail
11	MdGR MALLE Mario	9555 Mautbrücken 8	per mail
12	MdGR SCHERWITZL Dominik	9555 Glanegg 105	per mail
13	MdGR KANATSCHNIG Julian	9555 Glantscha 21	per mail
14	MdGR EBNER Denise, M.A.	9555 Friedlach 87	per mail
15	MdGR GÖTZHABER Maximilian	9555 Glanegg 28	per mail

Schriftführer: AL Markus RUDOLF, weiterer Anwesender FV Mag. Georg Rössler

Zu Punkt 1)

Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. § 37 K-AGO

Zu Punkt 2)

Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO

Zu Punkt 3)

Bericht des Bürgermeisters

Zu Punkt 4)

Prüfungsbericht des Kontrollausschusses

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen diese einstimmig zur Kenntnis.

Zu Punkt 5)

Änderung Stellenplanverordnung per 1.10.2025

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, nachstehende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 25. September 2025, Zahl: 004-1/2025-2, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2025 beschlossen wird (1. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 92/2024, wird verordnet:

§ 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2025 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 218 Punkte.

§ 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2025 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	16	60	60,00
2	100,00%	C	V	8	36	36,00
3	55,00%	P5	III	2	18	
4	100,00%			11	45	45,00
5	100,00%	D	III	9	39	39,00
6	100,00%	B	VII	11	45	36,00
7	100,00%	K	-	11	45	
8	87,50%	K	-	9	39	
9	75,00%	P3	III	6	30	
10	75,00%	P3	III	6	30	
11	62,50%	P5	III	2	18	

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
12	87,50%	P5	III	2	18	
13	100,00%	P1	V	8	36	
14	100,00%	P2	V	7	33	
15	100,00%	P4	III	5	27	
16	100,00%			8	36	
BRP-Summe						216,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2024, Zahl: 004-1/2024-5, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Arnold Pacher

Zu Punkt 6)

1. Nachtragsvoranschlag 2025

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den 1. Nachtragsvoranschlag 2025 laut vorliegender Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 25. September 2025, Zl. 004-1/2025-2, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6.977.200,00
Aufwendungen:	€ 6.896.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	<u>€ 81.100,00</u>
--	--------------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 6.564.700,00
Auszahlungen:	€ 6.481.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	<u>€ 83.500,00</u>
---	--------------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei Ausgabenansätzen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt wird, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden können (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabenarten muss unbedingt gewahrt bleiben.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 400.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26. September 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Arnold Pacher eh.

Zu Punkt 7)

WIG Glanegg GmbH – Verlängerung Kontokorrentrahmen operatives Girokonto der WIG

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 14:0 Stimmen (Arnold Pacher befangen), die Verlängerung des Kontokorrentrahmen des operativen Girokontos der WIG bis 30.6.2028 mit einem Rahmen von 150.000 €.

Den Vorsitz übernimmt wieder der BGM Arnold Pacher.

Zu Punkt 8)

Beschlussfassung Tarifordnung für die ganztägige Schulform

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die nachstehende Tarifordnung für die ganztägige Schulform:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 25. September 2025,

Zl.: 004-1/2025-2, mit welcher die **Tarifordnung für die ganztägige**

Schulform (getrennte Abfolge) festgelegt werden.

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG; BGBl.Nr. 242/1962, idgF, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetz – K- SchG; LGBl Nr 58/2000, idgF, wird verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

1. Die ganztägige Schulform an der Volksschule Glanegg ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr und bei Bedarf bis 18.00 Uhr geöffnet.

2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 2

An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen und ist spätestens drei Wochen vor Ende des Semesters schriftlich bekanntzugeben.

§ 3

Berechnung des Kostenbeitrages

1. Die Elternbeiträge sind kostendeckend zu berechnen.
2. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung etc. sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4

Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.

2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform wird festgesetzt mit
 - a. Betreuung an 5 Tagen – 105 Euro
(ohne Verpflegung),
 - b. Betreuung an 4 Tagen – 105 Euro
(ohne Verpflegung),
 - c. Betreuung an 3 Tagen – 68 Euro
(ohne Verpflegung),
 - d. Betreuung an 2 Tagen – 53 Euro
(ohne Verpflegung),
 - e. Betreuung an 1 Tag – 53 Euro
(ohne Verpflegung),
4. Der Kostenbeitrag ist im Voraus monatlich zu entrichten und wird mittels Bankeinzug durch die BÜM gemeinnützigen Betreuungs- GmbH, Brauhausgasse 23, 9300 St. Veit an der Glan, eingehoben.
5. Gemäß § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), idgF, sollte auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler und der Unterhaltspflichtigen Bedacht genommen werden (entsprechende Ansuchen und Anträge sind beim Gemeindeamt Glanegg einzubringen und es gilt hier das Sozialhilfegesetz).

§ 5

Sonstige Beiträge

1. Essensbeitrag/ Verpflegung:
Der Essensbeitrag wird je konsumierter bzw. bestellter Mahlzeit im Nachhinein verrechnet.
2. Materialbeitrag:
Der Lern- und Arbeitsmittelbeitrag pro Schuljahr und pro Kind beträgt für die fünf, vier und drei Tagesbetreuung 20,00 Euro und für die zwei und ein Tagesbetreuung 10,00 Euro.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2025 in Kraft und tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 23.05.2022, Zl.: 004-1/2022-2, außer Kraft.

Gemeinde Glanegg, am
26.09.2025

**Der Bürgermeister
Arnold Pacher**

Angeschlagen am: 26.09.2025

Abgenommen am:

Zu Punkt 9)

Beschlussfassung; Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) mit der Marktgemeinde Liebenfels – Ankauf Fluchtlichtanlagen, Zaunanlage; Finanzierungsplan des Projektes; Nutzungsvereinbarung mit der Marktgemeinde Liebenfels

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den Ankauf der Fluchtlichtanlagen (Fußballplatz (Kunstrasen) Sportzentrum Friedlach und Tennisplatz Mautbrückner Teich) und eine Zaunanlage für den Fußballplatz beim Sportzentrum Friedlach mit einer Gesamtsumme von rund € 132.000 Brutto.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Finanzierung der Fluchtlichtanlagen beim Sportzentrum Friedlach und beim Mautbrückner Teich und der Zaunanlage beim Sportzentrum Friedlach aus den finanziellen Mitteln für infrastrukturelle Maßnahmen im Jahr 2025 von Herrn LR Ing. Daniel Fellner mit einer Summe von 66.900 € bereitzustellen.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die interkommunale Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde Liebenfels zum Zwecke der gemeinsamen Anschaffung von Fluchtlichtanlagen und einer Zaunanlage.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den Finanzierungsplan.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Glanegg und der Marktgemeinde Liebenfels abzuschließen.

Zu Punkt 10)

Bonus für IKZ 2026; Vorhaben „Bautechnischer Dienst“, 1. Änderung, Beschlussfassung

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, für das Vorhaben „Bautechnischer Dienst“ den IKZ-Bonus über 50.000 € für das Jahr 2026 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ-Bonus) mit der Gemeinde Steindorf a. Ossiacher See einzusetzen.

Zu Punkt 11)

Beschlussfassung; Verwendung „KIP-Mittel“ 2025

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, für den Restbetrag aus den KIP-Mitteln 2023+2025 von rund 132.000 €, die in 4 Tranchen ausbezahlt werden (2025, 2026, 2027, 2028) eine allgemeine Rücklage zu bilden.

Zu Punkt 12)

Instandhaltungsmaßnahmen Interessentengewässer

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Instandhaltungsmaßnahmen der Interessentengewässer mit einer Anteilssumme von € 36.000 (2026 € 18.000 und 2027 € 18.000) durchzuführen.

Zu Punkt 13)

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gde. Glanegg, Beschlussfassung

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Vereinbarung betreffend privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung einer widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist eines Teilstückes für das Grundstück Nr. 153/1, EZ 57, KG 72339 Tauchendorf, mit einer gewidmeten Teilfläche von 800 m² (Bauland-Wohngebiet).

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Vereinbarung betreffend privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung einer widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist eines Teilstückes für die Grundstücke Nr. 1063 und 1064, EZ 60, KG 72309 Glanegg, mit einer gewidmeten Teilfläche von 800 m² (Bauland-Dorfgebiet).

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 13:0 Stimmen (Horst Scheriau und Jean-Noel Scheriau befangen), die Änderung der Flächenwidmung 01/2025 Umwidmung eines Teilstückes des Grundstückes 259, KG 72320 Maria Feicht, im Ausmaß von ca. 187 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Änderung der Flächenwidmung 02/2025 Umwidmung eines Teilstückes des Grundstückes 474/3, KG 72309 Glanegg, im Ausmaß von ca. 264 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Änderung der Flächenwidmung 04/2025 Umwidmung eines Teilstückes des Grundstückes 153/1, KG 72339 Tauchendorf, im Ausmaß von ca. 800 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Änderung der Flächenwidmung 05/2025 Umwidmung eines Teilstückes des Grundstückes 1063, KG 72309 Glanegg, im Ausmaß von ca. 88 m² und eines Teilstückes des Grundstückes 1064, KG 72309 Glanegg, im Ausmaß von ca. 712 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, für die oben angeführte Anregungen zur Umwidmung, das nötige Verfahren einzuleiten.

Zu Punkt 14)

Beschlussfassung Postbus Shuttle Glantal

Grundsatzbeschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, Interesse am Postbus Shuttle Glantal zu bekunden.

Grundsatzbeschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, Interesse am Kärnten Bus Ruf:Zu zu bekunden.

Zu Punkt 15)

Beschlussfassung WVA/KA Anschlüsse; Grabungsgrenze durch Gemeinde

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, den neuen Vorschlag, wie oben.

Zu Punkt 16)

Vermessungsurkunde GZ 1145A/24

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, die Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Michael Raspotnig, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 9560 Feldkirchen, Villacherstr. 9, vom 09.04.2025, GZ 1145A/24, und nachstehende Verordnung:

VERORDNUNG

es Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 25.09.2025, Zahl: 004-1/2025-2, über die Übernahme von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Gemeinde Glanegg und über die Auflassung des öffentlichen Gutes der Gemeinde Glanegg.

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Michael Raspotnig, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 9560 Feldkirchen, Villacherstr. 9, GZ 1145A/24, wird aufgrund der §§ 2,3,6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017, K-StrG, LGBl. 8/2017, i.d.g.F., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, K-AGO, LGBl. 66/1998, i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Alle Trennstücke wie in der Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Michael Raspotnig, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 9560 Feldkirchen, Villacherstr. 9, GZ 1145A/24,

ausgewiesen, die zum öffentlichen Gut zugeschrieben werden, werden als öffentlich erklärt – Widmung Gemeingut.

§ 2
Auflassung öffentliches Gut

Alle Trennstücke wie in der Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Michael Raspotnig, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 9560 Feldkirchen, Villacherstr. 9, **GZ 1145A/24**, ausgewiesen, die vom öffentlichen Gut abgeschrieben werden, wird die Widmung als Gemeingut aufgehoben.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.

Zu Punkt 17)

Regelung SV Glanegg Subvention

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig mit 15:0 Stimmen, dass dieser Tagesordnungspunkt bis auf Weiteres abgesetzt wird.

Da der öffentliche Teil der Sitzung beendet ist, dankt der Vorsitzende den Zuhörern für ihre Teilnahme.

Fertigung der Sitzungsniederschrift:

Der Vorsitzende:

Mitglied des Gemeinderates

.....
Bgm. Arnold PACHER

.....

Der Schriftführer:

Mitglied des Gemeinderates

.....
AL Markus RUDOLF

.....